

Einkauf in die Pensionskasse innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung

Einkäufe in die Pensionskasse lassen sich unter bestimmten Bedingungen vom steuerbaren Einkommen abziehen. Eine neue Regelung gilt für Einkäufe, die innerhalb von drei Jahren bis zur Pensionierung stattfinden.

Bisher galt, dass derartige Einkäufe nur als Rente, nicht aber als Kapital bezogen werden durften. Die restlichen Guthaben konnten selbstverständlich als Kapital ausbezahlt werden.

Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang einen neuen Entscheid zum Nachteil des Steuerpflichtigen getroffen. Neu gilt, dass das ganze Pensionskassenguthaben als Rente bezogen werden muss (nicht nur die innerhalb von drei Jahren bis zur Pensionierung getätigten Einkäufe), ansonsten die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe rückwirkend verweigert wird.

Zofingen, 23. September 2010

Markus Burato